



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

19. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 17.11.2016

Nummer 37

---

## Inhalt

- Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „*Betriebswirtschaftslehre*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Handel und Soziale Arbeit

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr22/2015 S.384 - VORIS 22210–), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 13.10.2016 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:



## Bachelor-Prüfungsordnung

### für den Online-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

Fakultät Handel und Soziale Arbeit

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienumfang, Sprache
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 8 Gruppenarbeit
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung
- § 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 14 Zulassung zur Modulprüfung
- § 15 Bachelorarbeit; Umfang, Art und Ausgabe
- § 16 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 18 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 19 Zulassung zum Kolloquium
- § 20 Versäumnis des Kolloquiums
- § 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 25 Prüfungsausschuss
- § 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin
- § 30 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis
- § 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 37 Übergangsregelung
- § 38 Inkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsübersicht der Bachelorprüfung
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bachelorurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

## § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Online-Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Fakultät Handel und Soziale Arbeit an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fachübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

## § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für den Online-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“. <sup>2</sup>Mit der Verleihung stellt die Fakultät eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 3) aus.

## § 3 Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. <sup>3</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich.

## § 4 Studienaufbau

- (1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). <sup>3</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule, vgl. Anlage 1.
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen sich für die Module, die sie in einem Semester belegen wollen, zu Beginn des Semesters anmelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu Prüfungen ist nur für Module möglich, die bereits belegt wurden.

## § 5 Studienumfang, Sprache

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System 180 Leistungspunkte (Credits). <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer mittleren studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.
- (2) Der Anteil der einzelnen Module und der Bachelorarbeit mit Kolloquium am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen dürfen nach vorheriger Ankündigung und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

## § 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus bewerteten Modulprüfungen und der bewerteten Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
  - a) Klausur (Absatz 3)
  - b) mündliche Prüfung (Absatz 4)
  - c) Hausarbeit (Absatz 5)
  - d) Studienarbeit (Absatz 6)
  - e) Referat (Absatz 7)
  - f) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8)
  - g) Experimentelle Arbeit (Absatz 9)
  - h) Projektarbeit (Absatz 10)
  - i) Präsentation (Absatz 11)
  - j) Einsendeaufgaben (Absatz 12)
  - k) Prüfungszusatzleistungen (Absatz 13)
  - l) Prüfungsvorleistungen (Absatz 13)
- (3) In einer Klausur (K) soll die oder der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (4) <sup>1</sup>Durch die mündliche Prüfung (MP) soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (5) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit (HA) ist eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.
- (6) <sup>1</sup>Eine Studienarbeit (SA) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (7) Ein Referat (R) umfasst:
  - a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (8) <sup>1</sup>Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:
  - a) die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
  - b) die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

- c) die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- d) das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- e) die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

<sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.

- (9) <sup>1</sup>Eine experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (10) <sup>1</sup>Eine Projektarbeit (PA) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.
- (11) <sup>1</sup>Eine Präsentation (PR) umfasst die theoretische Vorbereitung, die Durchführung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse. <sup>2</sup>Die erarbeiteten Lösungen werden in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert.
- (12) Einsendeaufgaben (EA) sind eine selbständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Die Anzahl der Aufgaben wird gesondert definiert.
- (13) Prüfungszusatzleistungen (PZ) (z. B. regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, Praktika, Tutorien, Seminaren, Laborübungen, Präsenzübungen und die erfolgreiche Teilnahme an Tests) unterstützen den Lernerfolg der Studierenden in den betreffenden Lehrveranstaltungen und können als notwendige Vorbedingungen zur Teilnahme an der eigentlichen Prüfung herangezogen werden. Erbrachte Leistungen aus Prüfungszusatzleistungen können auf die betreffende Prüfungsleistung angerechnet werden. Erbrachte Prüfungszusatzleistungen verfallen am Ende des Semesters.
- (14) Eine Prüfungsvorleistung (PVL) ist eine Leistung, welche als Vorleistung für die Zulassung zu einer Studienmodulprüfung, einer Fachgebietsprüfung oder im Zusammenhang mit der Bachelorprüfung zu erbringen ist. Prüfungsvorleistungen einer Studienmodulprüfung können auch den einzelnen Prüfungsleistungen zugeordnet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete Leistung. Modulbegleitende Teilleistungsnachweise zur Lernerfolgskontrolle können als Prüfungsvorleistung verlangt werden. Die Prüfungsvorleistungen sind erbracht, wenn die zugehörigen Lerneinheiten und Aufgaben mindestens mit ausreichendem Ergebnis bearbeitet worden sind.
- (15) Macht die oder der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschrie-

benen Art abzulegen, sollte ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (16) <sup>1</sup>Im Rahmen des Anspruchs einer familiengerechten Hochschule kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfenden im Einzelfall auf glaubhaft begründeten und rechtzeitig vor einer Prüfung gestellten Antrag einer zu Prüfenden oder eines zu Prüfenden für Studierende mit Familienaufgaben (insbesondere wegen der Betreuung im Haushalt lebender Kinder oder der intensiven Betreuung besonders pflegebedürftiger Familienmitglieder) und Schwangere eine abweichende Regelung hinsichtlich der ansonsten vorgesehenen Art der Prüfungsleistung und der Prüfungsmodalitäten beschließen. <sup>2</sup>Zur Orientierung über mögliche Gründe für solche abweichenden Regelungen sei auf die entsprechenden Empfehlungen der Senatskommission für Frauenförderung und Gleichstellung der Ostfalia verwiesen.
- (17) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters Art und Termin der angebotenen Prüfungen fest und gibt diese bekannt. <sup>2</sup>Auf Antrag der Lehrenden kann der Prüfungsausschuss dabei von der in Anlage 1 festgelegten Prüfungsform abweichen.

### § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bzw. von den an dem Modul beteiligten Prüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Bei mehreren einem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen soll die Aufgabenstellung den Lehrstoff aller Lehrveranstaltungen des Moduls in angemessener Weise berücksichtigen. <sup>3</sup>Der oder dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

### § 8 Gruppenarbeit

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. <sup>2</sup>Hierzu sollen von den Prüfenden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>3</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen, sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

### § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind von der/dem Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>3</sup>Das Kolloquium über die Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden oder bei Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der oder dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen wer-

den. <sup>6</sup>Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

- (2) <sup>1</sup>Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. <sup>2</sup>Ebenso ist auf Antrag der oder des zu Prüfenden die Öffentlichkeit beim Bachelor-Kolloquium auszuschließen, wenn die Bachelorarbeit einen Vermerk über die Nichtveröffentlichung enthält.

### § 10 Umfang und Art der Modulprüfung, Ergebnis und Notenbildung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann das Dekanat oder der Prüfungsausschuss aus organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen. <sup>2</sup>Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von der Teilnahme an bestimmten Präsenzveranstaltungen oder anderen Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von einer oder einem Prüfenden bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut  
(eine hervorragende Leistung)
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut  
(eine überdurchschnittliche Leistung)
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend  
(eine zufrieden stellende Leistung)
- 3,7; 4,0 = ausreichend  
(eine trotz ihrer Mängel noch genügende Leistung)
- 5,0 = nicht ausreichend  
(eine wegen erheblicher Mängel nicht genügende Leistung).

### § 12 Ergebnis und Bildung der Note einer Prüfungsleistung

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

- (3) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,15	1,0	
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,00	4,0
über 4,00		5,0

- (4) Bei der Bildung der Note nach Absatz 3 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 13 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die oder der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. <sup>2</sup>Während des gesamten Studiums ist die Anzahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen auf insgesamt vier begrenzt. <sup>3</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer durchgeführt und von der oder dem Prüfenden bewertet. <sup>4</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von der/dem Prüfenden um bis zu 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. <sup>5</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 29 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. <sup>6</sup>Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. <sup>7</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung soll zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erfolgen. <sup>8</sup>Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzer/in zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Studiums insgesamt in maximal vier Prüfungen zulässig, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. <sup>2</sup>Diese Prüfungen zur Notenverbesserung müssen im jeweils folgenden Semester abgelegt werden, in welchem die Prüfung angeboten wird, soweit die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen dies zulassen. <sup>3</sup>Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

### § 14 Zulassung zur Modulprüfung

- (1) Zu einer Prüfungsleistung einer Modulprüfung der Bachelorprüfung ist zugelassen, wer sich zu der betreffenden Prüfungsleistung unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise gemäß § 27 innerhalb der von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegten Fristen formgerecht angemeldet hat.

- (2) Wird eine Vorleistung für die Teilnahme an einer Prüfungsleistung verlangt, muss diese vor der Teilnahme an der Prüfungsleistung erfolgreich erbracht sein.
- (3) <sup>1</sup>Je Studiensemester muss die oder der Studierende am Ende der Anmeldefrist zu mindestens einer Prüfung angemeldet sein; hiervon ausgenommen sind besonders begründete Härtefälle. <sup>2</sup>Ob ein besonders begründeter Härtefall vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.
- (4) Zu den Prüfungen des fünften und sechsten Semesters wird nur zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters bestanden hat.
- (5) <sup>1</sup>Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an einer Prüfungsleistung nicht zulässig. <sup>2</sup>Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ist auch im Urlaubssemester zulässig.
- (6) Der Antrag auf Zulassung kann spätestens bis zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

### § 15 Bachelorarbeit; Umfang, Art und Ausgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und wissenschaftlich zu bearbeiten. <sup>2</sup>Sie besteht aus drei Komponenten: der Erstellung eines Arbeitsplans für die Bachelorarbeit, der schriftlichen Bachelorarbeit und dem abschließenden Kolloquium.
- (2) <sup>1</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr oder sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden. <sup>7</sup>In Streitfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden und der oder des zu Prüfenden darüber, in welcher Sprache die Bachelorarbeit anzufertigen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate (Bearbeitungszeit). <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gebundener Ausfertigung sowie als Datei auf einem geeigneten elektronischen Datenträger beim Prüfungssekretariat abzuliefern;

der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Auf dem Datenträger befindet sich der Text sowie auf Verlangen des Erstprüfers oder der Erstprüferin in einer getrennten Datei eine Kurzfassung, jeweils in einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Dateiformat.

- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit sollte innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig bewertet werden.

### § 16 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 erfüllt, wer die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat, die Erstellung des Arbeitsplans zur Vorbereitung der Bachelorarbeit als Prüfungsvorleistung erbracht hat und sich form- und fristgerecht angemeldet hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit wird ebenfalls zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 145 Leistungspunkten bestanden hat. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.
- (4) Der oder die Studierende muss innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit stellen. Für die Bearbeitung gilt § 15.

### § 17 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Die Umstände des Täuschungsversuches sind durch die/den Erstprüfenden schriftlich festzuhalten. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs liegt nach Anhörung der/des Erstprüfenden und der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss.
- (2) <sup>1</sup>Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>§ 29 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

## § 18 Umfang und Art des Kolloquiums

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre oder seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender oder zu Prüfendem mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu Prüfende oder den zu Prüfenden. <sup>5</sup>Bei einem Verstoß gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) können Zuhörerinnen und Zuhörer von der oder dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden.

## § 19 Zulassung zum Kolloquium

<sup>1</sup>Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 erfüllt, alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig bewertet wurde, wobei die vorläufige Bewertung einer/eines Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ für die Zulassung zum Kolloquium genügt. <sup>2</sup>Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt den Termin und den Ort des Kolloquiums fest und gibt dieses spätestens sieben Werktage vorher bekannt.

## § 20 Versäumnis des Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).
- (2) <sup>1</sup>Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. <sup>3</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin festgesetzt. <sup>4</sup>Wurde das Kolloquium durch die oder den zu Prüfenden angetreten, ist die Anerkennung einer Prüfungsunfähigkeit nur in besonders begründeten Fällen möglich. <sup>5</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## § 21 Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

- (2) <sup>1</sup>Erstprüferinnen oder Erstprüfer sind Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren dieser Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind und der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang selbstständig lehren, als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden können. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin, Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Fakultät sein.
- (3) <sup>1</sup>Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte der Ostfalia oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören oder in dem betreffenden Studiengang lehren, als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden. <sup>3</sup>In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen Prüfungen abnehmen.

## § 22 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde (§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist erstmals nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder wenn sie nach § 28 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder wenn sie nach § 28 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) <sup>1</sup>Die Erstprüferin oder der Erstprüfer und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bewerten im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Bachelorarbeit und das Kolloquium mit separaten Noten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird gebildet, indem die Einzelnoten im Verhältnis 2:1 (Bachelorarbeit zu Kolloquium) gewichtet werden. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend (entsprechend § 12 Abs. 4) und dahinter in Klammern als Dezimalzahl angegeben.

## § 23 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

<sup>1</sup>Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Bachelorarbeit mit Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 15 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.



## § 24 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen.
- (2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>2</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>4</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung (Abschlussnote) werden diese Fächer nicht berücksichtigt.
- (6) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Bachelor-Studiengang der Ostfalia oder an einer Hochschule des „virtuellen Hochschulverbundes“ in einem ähnlichen Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern die betreffenden Studien- oder Prüfungsleistungen zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Studiengangs gehören. <sup>2</sup>Bereits unternommene Versuche für Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ lautenden Leistungsbeurteilungen werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 13 angerechnet.
- (7) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. <sup>2</sup>Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. <sup>4</sup>Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller. <sup>5</sup>Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.

## § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. <sup>4</sup>Die Mitglieder des Fakultätsrates wählen auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe anwesend sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. <sup>3</sup>Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>5</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>3</sup>Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

## § 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Zu Prüferinnen und Prüfern werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen deutschen Hochschule bestellt, die zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang lehren, als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Themengebieten mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen beauftragt werden und Prüfungen abnehmen, sofern sie mindestens über den durch die Prüfung festzustellenden Abschluss verfügen.
- (3) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, bekannt gegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Bachelorarbeit mit Kolloquium gelten die abweichenden Regelungen des § 21.

## § 27 Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - a) ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben ist,
  - b) <sup>1</sup>nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei einem Studiengangwechsel an der Ostfalia, soweit es sich um inhaltlich übereinstimmende Prüfungsleistungen handelt und
  - c) sich zu jeder einzelnen zugehörigen Modulprüfung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium schriftlich, frist- und formgerecht angemeldet hat.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer vergleichbaren Hochschule endgültig nicht bestanden ist, beizufügen.

- (3) <sup>1</sup>Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn:
  - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind,
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Wege der öffentlichen, ortsüblichen Bekanntmachung. <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. <sup>3</sup>Fristen, die von der Hochschule oder vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden.

## § 28 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Hierüber erteilt die Hochschule einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. <sup>3</sup>§ 12 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend entsprechend § 11 Abs. 3 und dahinter in Klammern als Dezimalzahl entsprechend § 12 Abs. 3 angegeben.
- (6) Zusätzlich zu der gemäß Absatz 4 gebildeten Note wird eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten der Studiengänge vorliegen.

## § 29 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis). <sup>2</sup>Will eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie oder er dies unverzüglich, bis spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungstermin, dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches

Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. <sup>4</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. <sup>5</sup>Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und die oder der zu Prüfende muss die jeweilige Prüfungsleistung erneut ablegen.

- (2) <sup>1</sup>Versucht die oder der zu Prüfende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die ordentliche Abhaltung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder einem Ordnungsverstoß ist der Vorgang durch die Prüfenden oder durch die oder den Aufsichtführenden schriftlich festzuhalten. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Folgen des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des zu Prüfenden. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses kann die oder der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### § 30 Wiederholung der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Bachelorprüfung können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

### § 31 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Kolloquium zur Bachelorarbeit erbracht wurde. <sup>3</sup>Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt.

### § 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung bei nachträglicher Kenntnis

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 33 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 33 Bescheinigung bei Abbruch, Wechsel

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag der oder des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

### § 34 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der oder dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin während des Prüfungszeitraums ermöglicht werden.

### § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup>Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

### § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) <sup>1</sup>Bringt die oder der zu Prüfende in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen oder fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, kann der Prüfungsausschuss eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der oder dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation einer Erstprüferin oder eines Erstprüfers nach § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 haben.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

### § 37 Übergangsregelung

<sup>1</sup>Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 19/2011). <sup>2</sup>Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

### § 38 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung und Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2017 in Kraft.

## Anlage 1: Modulübersicht der Bachelorprüfung

Sem. <sup>1</sup>	Nr.	Studienmodul	Fachgebiet	Prüfung	LP/ Credits
1	11	Einführung in die ABWL	Grundlagen	K 90	5
	12	Wirtschaftsmathematik	Grundlagen	K 90	5
	13	Rechnungswesen I	Investition und Finanzierung	K 90	5
	14	VWL I	Grundlagen	K 90	5
	15	Wissenschaftliches Arbeiten	Grundlagen	Referat	5
	16	Business English	Integrationsfächer	K 90	5
2	21	Wirtschaftsrecht I	Grundlagen	K 90	5
	22	Rechnungswesen II	Investition und Finanzierung	K 90	5
	23	Statistik	Integrationsfächer	K 90	5
	24	VWL II	Grundlagen	K 90	5
	25	Kosten- und Erlösrechnung	Investition und Finanzierung	K 90	5
	26	Marketing u. Empirische Sozialforschung	Strategie und Marketing	K 90	5
3	31	Investition	Investition und Finanzierung	K 90	5
	32	Wirtschaftsinformatik I	Integrationsfächer	K 90	5
	33	Logistik	Vertiefung	K 90	5
	34	Steuerlehre	Investition und Finanzierung	K 90	5
	35	Projektmanagement	Integrationsfächer	Referat	5
	36	E-Business-Management	Vertiefung	Referat	5
4	41	Controlling	Investition und Finanzierung	K 90	5
	42	Wirtschaftsinformatik II	Integrationsfächer	K 90	5
	43	Strategisches Management und Marketing	Strategie und Marketing	Präsentation	5
	44	Personalwirtschaft	Grundlagen	K 90	5
	45	Finanzierung	Investition und Finanzierung	K 90	5
	46	Wahlpflichtfach I <sup>2</sup>	Wahlpflichtmodule		5
5	51	Unternehmenspolitisches Projekt	Strategie und Marketing	Referat	5
	52	Wirtschaftsrecht II	Vertiefung	K 90	5
	53	Unternehmensplanspiel	Strategie und Marketing	Referat	5
	54	Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung	Vertiefung	Hausarbeit	5
	55	Prozessmanagement	Vertiefung	K 90	5
	56	Wahlpflichtfach II <sup>2</sup>	Wahlpflichtmodule		5
6	61	Praxisprojekt		Projektarbeit	15
	62	Bachelorarbeit		PVL	3
		a) Arbeitsplan zur Vorbereitung der Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	9
b) Anfertigung der Bachelorarbeit c) Kolloquium zur Bachelorarbeit			Kolloquium	3	

<sup>1</sup> Die Semesterangabe bezieht sich auf ein reguläres Vollzeitstudium und ist nicht bindend.

<sup>2</sup> Das Angebot an Wahlpflichtmodulen für diesen Studiengang und die dazugehörigen Prüfungen werden von der Fakultät zu Beginn des jeweiligen Semesters festgelegt. Über die Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen außerhalb dieses Studiengangs als Wahlpflichtmodul entscheidet der Prüfungsausschuss.

<sup>3</sup> K 90 = Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten.

**Anlage 2: Muster des Zeugnisses über die Bachelorprüfung**

.....  
(Hochschule)

Fakultät .....

**Zeugnis über die Bachelorprüfung**

Frau/Herr <sup>1)</sup> .....

geboren am .....

in .....

hat die Bachelorprüfung im Online-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

mit der Note ..... bestanden.  
Leistungspunkte .....

mit den Modulprüfungen bzw. Modulen:

Fachnote

Leistungspunkte

.....  
.....  
.....

Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema:

Bachelorarbeitsnote

.....

(Siegel der Hochschule) .....

, den .....

(Ort)

(Datum)

.....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

<sup>1)</sup> nicht zutreffendes streichen

**Anlage 3: Muster der Bachelorurkunde**

.....  
(Hochschule)

Fakultät .....

**Bachelorurkunde**

Die Fakultät .....

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn <sup>1)</sup> .....

geboren am .....

in .....

den Hochschulgrad

**Bachelor of Arts**

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er <sup>1)</sup> die Abschlussprüfung im Online-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

am .....

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) .....

, den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
Dekanin/Dekan

.....  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

<sup>1)</sup> nicht zutreffendes streichen

## **Anlage 4: Diploma Supplement**

### **1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**1.1 Family Name**

**1.2 First Name**

**1.3 Date, Place, Country of Birth**

**1.4 Student ID Number or Code**

### **2. QUALIFICATION**

**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)  
Bachelor of Arts (B. A.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)  
n.a.

**2.2 Main Field(s) of Study**  
Business Management (online course)

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)  
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel -  
Faculty of Trade and Social Work

**Status (Type / Control)**  
University of Applied Sciences/State Institution

**2.4 Institution Administering Studies** (in original language)  
see 2.3

**Status (Type / Control)**  
see 2.3

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**  
German

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

**3.1 Level**  
First Degree, with thesis

**3.2 Official Length of Programme**  
Three years, 180 ECTS Credit Points

**3.3 Access Requirements**  
Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.



## 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

### 4.1 Mode of Study

Full-time. Education contents as well as teaching discussions are presented online, complemented with some presence events. All exams are performed in presence.

### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme is designed to provide a general qualification in business management. It consists of 30 courses covering all relevant topics of business management, one project, and the bachelor thesis, both preferably industry-based. Apart from three courses with selectable topics, no specialisation is offered.

### 4.3 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

### 4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
2	Gut	Good – above the average standards
3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
4	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the Grading Table of the Faculty of Trade and Social Work see supplementary document.

### 4.5 Overall Classification (in original language)

“Gesamtnote”

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis.

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master). Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

### 5.2 Professional Status

n.a.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

regarding the programme: visit [www.ostfalia.de/h/online-bwl](http://www.ostfalia.de/h/online-bwl)

### 6.2 Further Information Sources

regarding the institution: visit [www.ostfalia.de](http://www.ostfalia.de). For national information sources see Section 8.

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Certification Date: \_\_\_\_\_

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.